

23. III. **784. Jagdgesetz.** Der Kantonsrat bringt zur Kenntnis, daß er in seiner Sitzung vom 15. März 1937 den Antrag des Regierungsrates vom 30. Januar 1937 über das Initiativbegehren für ein neues Gesetz über Jagd und Vogelschutz beraten und gemäß gleichlautendem Antrag der vorberatenden Kommission vom 2. März 1937 folgenden Beschluß gefaßt habe:

I. Das Initiativbegehren auf Erlaß eines neuen Gesetzes über Jagd und Vogelschutz wird den Stimmberechtigten zur Ablehnung empfohlen.

II. Der Regierungsrat wird ersucht, die Volksabstimmung anzuordnen und den beleuchtenden Bericht an das Volk zu verfassen.

III. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Diese Mitteilung geht an die Direktion des Innern (Anordnung der Volksabstimmung) und an die Direktion der Finanzen (Abfassung des beleuchtenden Berichtes) zum Antrage.